

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 448/06 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29. August 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder - im Zugunstenverfahren - auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit (EU) im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Die Klägerin sei zwar seit 25. Januar 1993 erwerbsunfähig. Zu diesem Zeitpunkt erfülle sie aber die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sei allein die Frage der Gewährung einer Rente wegen EU bzw wegen Erwerbsminderung, nicht jedoch, ob Beitragszeiten für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. September 1991 anzuerkennen seien (Bezug auf den Bescheid vom 10. März 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Juni 2006). Der Senat müsse den Rechtsstreit auch nicht aussetzen, um die Entscheidung über die streitigen Beitragszeiten abzuwarten. Selbst wenn die Beklagte verurteilt werden sollte, diese Zeiten als Beitragszeiten anzuerkennen, würde die Klägerin die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, sondern in dem maßgebenden Fünf-Jahres-Zeitraum vor Eintritt der EU, dh vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1992, nur 24 Monate mit Pflichtbeiträgen belegen. Insoweit komme es auch nicht darauf an, dass die Klägerin weitere Beitragszeiten geltend gemacht habe, die jeweils außerhalb des relevanten Fünf-Jahres-Zeitraums lägen. Auch der von ihr behauptete Unfall im Jahre 2005 könne nicht zu einer Rentengewährung führen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach



summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Leistungsvoraussetzungen von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit - soweit diese sich nicht bereits zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben - besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl dazu die Nachweise bei Niesel in Kasseler Komm, Ablegeordner sowie laufende Kommentierung, Anm zu §§ 43, 44 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch). Dies gilt auch zu den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die nach den Feststellungen des LSG im Zeitpunkt des Versicherungsfalls am 25. Januar 1993 und danach nicht mehr vorliegen, so dass eine nach diesem Zeitpunkt liegende Verschlechterung des Gesundheitszustands und des damit verbundenen Leistungsvermögens der Klägerin außer Betracht zu bleiben hatte. Deshalb konnte das LSG auf eine erneute Begutachtung der Klägerin zur Feststellung ihres gegenwärtigen Leistungsvermögens verzichten. Ebenfalls besteht eine umfangreiche Rechtsprechung zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Sozialleistungsträger gehalten ist, einen früheren, bindend gewordenen Bescheid gemäß § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch aufzuheben (vgl hierzu die Übersicht bei Steinwedel in Kasseler Komm, SGB X, § 44 RdNr 4 f mwN).
- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG den Bescheid vom 10. März 2006 nach § 96 SGG in den Rechtsstreit einbeziehen musste. Da die



Klägerin selbst bei Anerkennung der neunmonatigen Beitragszeit (vom 1. Januar 1991 bis 30. September 1991) in dem maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum nur über 24 Monate mit Pflichtbeiträgen verfügen würde, ist nicht erkennbar, dass sich dies auf die im vorliegenden Verfahren streitige Frage der Belegung von 36 Monaten in dem maßgeblichen Rahmenzeitraum vor Januar 1993 auswirken könnte. Auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) ist nicht ersichtlich. Die Klägerin war im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 29. August 2006 persönlich anwesend und konnte sich zum Sach- und Streitverhältnis äußern.

- 9 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die die Klägerin möglicherweise mit ihren Schriftsätzen an das BSG insbesondere vom 22. September 2006, 13. November 2006, 2. Dezember 2006 und 15. Dezember 2006, in denen sie vor allem auf ihren schlechten Gesundheitszustand verweist, zum Gegenstand ihrer Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

